

# Schulordnung der Musikschule Leimen e.V.

**gültig ab 01.04.2025**

## **Präambel:**

Die Musikschule Leimen erfüllt die gesellschaftlichen Aufgaben der musikalischen Bildung und Nachwuchspflege auf breiter Basis. Sie befähigt Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu einem lebendigen, persönlichen und ausdrucksvollen Musizieren und legt damit den Grundstein für ein Leben mit der Musik. Das vielseitige Fächerangebot reicht von der elementaren Musikerziehung über instrumentalen Hauptfachunterricht, bis hin zum Ensemblespiel.

Die Musikschule beschäftigt dafür qualifiziertes Lehrpersonal und vermittelt außerdem den Unterricht bei selbständigen Lehrkräften.

## **§ 1 Musikschuljahr**

Das Musikschuljahr beginnt am 1. Oktober. Das erste Halbjahr endet am 31. März, das zweite am 30. September jeden Jahres. Es gilt die Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen in Leimen. Daraus ergibt sich ein Anspruch von durchschnittlich 38 Unterrichtsstunden pro Schuljahr. Bei selbständigen Lehrkräften kann der Unterricht nach Absprache auch in den Ferien erfolgen.

## **§ 2 Probezeit**

Für das gesamte Unterrichtsangebot (mit Ausnahme der Schulangebote) gilt eine dreimonatige, kostenpflichtige Probezeit mit vierzehntägiger Kündigungsfrist zum Ende des Monats.

## **§ 3 Jahresprüfungen**

Die Musikschule führt zu einer zu Beginn des Musikschuljahres festgelegten Woche Jahresprüfungen in Form eines Klassenvorspiels durch. Zu diesem Anlass entfällt der reguläre Unterricht. Bei selbständigen Lehrkräften finden keine Jahresprüfungen statt, die Teilnahme an Vorspielen ist aber nach Absprache möglich.

## **§ 4 Unterrichtsort**

Der Unterricht erfolgt in Räumlichkeiten, die die Musikschule bestimmt. Abweichend davon können selbständige Lehrkräfte den Unterricht auch in privaten Räumlichkeiten anbieten.

## **§ 5 Fälligkeit der Zahlungen**

(1) Die Musikschulgebühren sind Jahresgebühren, die in 12 monatlichen Raten fällig werden. Daher besteht die Verpflichtung zur Zahlung auch während der Ferien.

(2) Die Musikschulgebühren sind am Ersten eines Monats fällig und auf das Konto der Musikschule zu überweisen, Bankeinzug ist möglich. Bei zurückgewiesenen Lastschriften anfallende Gebühren trägt der/die Zahlungspflichtige. Bei zwei aufeinanderfolgenden gescheiterten Gebühreneinzügen endet die Teilnahme am Lastschriftverfahren.

(3) Beitragsrückstände berechtigen zum Unterrichtsausschluss, die gesetzliche Beitreibung bleibt vorbehalten.

## **§ 6 Kündigung/Lehrkraft- und Fachwechsel**

(1) Die Kündigung ist mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Musikschulhalbjahres möglich. Sie bedarf der Textform und ist bei der Musikschulverwaltung einzureichen. Sie wird wirksam mit Zugang.

(2) Die Kündigung im Elementarbereich und beim Ensembleunterricht ist davon abweichend mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Musikschuljahrs sowie der darauffolgenden Quartale möglich.

(3) Einzelne Angebote (z.B. Instrumentenkreisel) sind Jahresangebote mit festgesetztem Vertragsende und können nicht zum Halbjahr gekündigt werden. Darauf wird bei Vertragsabschluss hingewiesen.

(4) Ein Umzug aus dem Einzugsgebiet der Musikschule berechtigt mit einer zweimonatigen Frist zur außerordentlichen Kündigung jeweils zum Monatsende.

(5) Ein von der Musikschule zu vertretender Wechsel der Lehrkraft begründet eine erneute Probezeit.

(6) Ein Lehrkraft- oder Fachwechsel auf Wunsch eines Schülers/einer Schülerin kann jeweils zum Musikschulhalbjahr erfolgen und begründet keine neue Probezeit.

(7) Die Musikschule hat das Recht, bei fortgesetzter Vertragsverletzung seitens der Zahlungspflichtigen den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen.

(8) Die Musikschule kann nach vorherigem Beratungsgespräch den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, wenn Schülerinnen und Schüler fortgesetzt

- unentschuldig dem Unterricht fernbleiben,
- den Anweisungen der Lehrkräfte nicht folgen oder
- erkennbar nicht geeignet sind für den Unterricht.

### **§ 7 Zahlungsverpflichtung in Sonderfällen**

- (1) Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts oder Stundenversäumnis seitens des Schülers/ der Schülerin bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgelds bestehen.
- (2) Bei schwerer, länger als drei Wochen andauernder Erkrankung des Schülers/ der Schülerin kann nach Vorlage eines ärztlichen Attests das Schulgeld auf Antrag für maximal zwei Monate erstattet werden. Eine länger andauernde Krankheit begründet ein Sonderkündigungsrecht.
- (3) Bei Erkrankung der Lehrkraft ist Nachholunterricht bei den Beschäftigten der Musikschule nicht und bei selbständigen Lehrkräften nur teilweise möglich. Daher wird bei Unterrichtsausfall von mindestens zwei Wochen pro Schuljahr das Schulgeld auf Antrag am Ende des Schuljahres anteilig erstattet. Die Berechnung erfolgt auf der Basis von 38 Unterrichtswochen/Schuljahr.
- (4) In schwerwiegenden, von der Schulleitung angekündigten Sonderfällen muss Online-Unterricht für die Dauer von 6 Wochen als gleichwertiger Ersatz akzeptiert werden, die Zahlungsverpflichtung bleibt bestehen.

### **§ 8 Schulgeldermäßigung**

- (1) Bei Belegung eines kostenpflichtigen Fachs ist die Zusatzbelegung von Ensembleunterricht (z.B. Kinderchor, Orchester, Band) kostenfrei.
- (2) Eine Schulgeldermäßigung wird gewährt bei Teilnahme mehrerer Geschwister am Unterricht der Musikschule sowie bei der Anmeldung eines Schülers/einer Schülerin für mehrere Instrumentalfächer.
- (3) Die Ermäßigung beträgt bei 2 belegten, kostenpflichtigen Fächern (egal, ob Mehrfachbelegung durch eine/n Schüler/in oder Geschwisterkind) je Fach 10 %, bei 3 oder mehr Belegungen je Fach 15 %.
- (4) Schüler/innen, die Mitglied bei der Stadt- und Feuerwehrkapelle oder beim Musikverein St. Ilgen sind, erhalten eine Kooperationsermäßigung von 10 % für ein Fach.
- (5) Schulgeldermäßigung aus sozialen Gründen wird auf Antrag gewährt. Bei Vorlage einer Wohngeldbescheinigung bzw. bei Bezug von Leistungen nach SGB II/ XII wird auf die zu entrichtende Musikschulgebühr eine Sozialermäßigung in Höhe von 30 % gewährt.
- (6) Für Erwachsene wird keine Ermäßigung gewährt.

### **§ 9 Gebührenhöhe**

Die Gebührenhöhe wird durch die Gebührenordnung geregelt.